

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

37. JAHRG.

NUMMER 24.

Halle, den 15. Dezember 1912.

Zuschriften an die **Redaktion**, sowie alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an das „**Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst**“ in **Halle a. S.**

Inhalt: Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung! — Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Verbot der Preisveröffentlichung durch Zwangsinnungen. — Wie stellen sich die Versicherungsgesellschaften zur Einbruchskasse des Verbandes? — Die Erhaltung der Feinstellung (Fortsetzung). — Synthetische Edelsteine. — Eine vorteilhafte Arbeitsmethode beim Aufsetzen neuer, ohne lästige und zeitraubende Nachhilfen gut regulierender Spiralfedern. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch.

Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung!

Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich, gegen eine von Fall zu Fall festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, in keiner Form zu detaillieren, an Warenhäuser, Leihhäuser, Althändler, Möbelhändler und -fabriken sowie an Auktionshäuser, Versand- und Abzahlungsgeschäfte, Beamten- und Konsumvereine weder direkt noch durch Zwischenpersonen zu liefern.

Ob ein Verstoss gegen die vorstehenden Verpflichtungen vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem fünf Personen gehören sollen, zwei aus den Kreisen der Grossisten oder Fabrikanten, zwei Mitglieder des Zentralverbandes. Der Obmann wird vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.) bestimmt. Das Schiedsgericht erkennt auf eine Vertragsstrafe ohne Veröffentlichung der Firma. Bei schweren Verfehlungen kann auf Veröffentlichung erkannt werden. Die Vertragsstrafe fliesst in die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.). **Eine Berufung an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.**

Dagegen verpflichtet sich der Zentralverband, sowohl selbst, als durch seine angeschlossenen Vereinigungen, dafür zu sorgen, dass diejenigen Firmen, welche vorstehende Erklärung durch Unterschrift anerkennen, nicht nur seinen eigenen Mitgliedern, sondern sämtlichen deutschen Uhrmachern, soweit diese selbständig sind, durch das Verbandsorgan und durch besondere Drucksachen in kürzeren Zwischenräumen bekanntgegeben werden. Für die Vertragsfirmen werden Ausweiskarten für ihre Reisevertreter ausgegeben.

Wir erkennen die vorstehenden Bestimmungen als für uns bindend an.

Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation, Lenzkirch.

Paul Pahrman, Kassel-Wilhelmshöhe.

Gordian Hettich Sohn, Furtwangen.

Badische Uhrenfabrik Aktiengesellschaft, Furtwangen.

J. Bernh. Junge Nachfl. Emil Detloff, Dresden-A.

Fabrique des Longines Francillon & Co., Berlin.

Th. Judith, Berlin.

Georg Steghöver, München.

Rudolf Haas & Sohn, Karlsruhe i. B.

Folgende Firmen haben uns die schriftliche Erklärung abgegeben, im Sinne der oben veröffentlichten Bestimmungen zu handeln:

Philadelphia Watch Co. m. b. H., Hamburg.

Wieg & Co., Altona (Elbe).

Conrad Wilhelm, Worms a. Rhein.

Meusel & Gerling, Hamburg.

A. Jacobsohn, Hamburg.

Stüwen & Spann, Ulm.

Georg Jacob, G. m. b. H., Leipzig.

Niemann & Wendt, Wismar.

Max Starke, Leipzig.

Reinhold Zeuner, Freiburg i. Schl.

E. Dohrmann, Bremen.

Grosjean Frères Nachf., Leipzig.

Rudolf Flume, Berlin.

Theod. Wandschneider, Hamburg.

Ad. P. Habenicht Nachf., Hamburg.

Kraft Behrens, Leipzig.

E. R. Schlenker, Schweningen a. N.

Wilh. Benöhr, Hamburg.

Gustav Sturm, Leipzig.

Carl Sachs, Berlin.

C. Krug, Wismar.

Link & Christoffel, Mainz.